

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand: April 2024

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1 Alle Lieferungen (mit Ausnahme von Maschinen und Anlagen mit einem Werkvertrag) an die Alupak AG erfolgen ausschliesslich aufgrund der vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind dem Lieferanten bekannt und er hat sie mit der Offerte/Auftragsbestätigung vorbehaltlos und ausdrücklich anerkannt. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Alupak AG.

1.2 Insbesondere gehen die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen allfällig abweichenden allgemeinen Vertragsbestimmungen des Lieferanten vor. Solche würden nur bei schriftlicher Anerkennung durch die Alupak AG gelten.

1.3 Der Lieferant kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass er in seiner (auch späteren) Korrespondenz, seinen Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen, etc. auf seine allgemeinen Bedingungen hingewiesen habe. Vorliegende allgemeine Einkaufsbedingungen gehen auf jeden Fall vor. Zwischen den Parteien sind allein diese allgemeinen Einkaufsbedingungen massgebend.

1.4 Regelungen, welche von den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen und welche im Rahmen eines speziellen Vertrages getroffen werden, gehen diesen vermuthungsweise vor.

2. Angebot

2.1 Durch die Anfrage der Alupak AG wird der Lieferant ersucht, kostenlos ein Angebot zu unterbreiten. Er hat sich dabei genau an die Anfragen der Alupak AG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Mass-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.

2.3 Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist zur Annahme festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

3.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich (z.B. per E-Mail oder Fax) erteilt worden sind.

3.2 Der Lieferant bestätigt jede Bestellung (inkl. Liefertermin) innerhalb von drei Arbeitstagen; Stillschweigen des Lieferanten während dieser Frist gilt als Bestätigung der von der Alupak AG gemachten Bestellung, wobei die Alupak AG hiernach berechtigt ist, sich die Bestellung vom Lieferanten mittels Auftragsbestätigung schriftlich bestätigen zu lassen.

Jede Auftragsbestätigung muss folgende Daten enthalten, wobei diese der Bestellung der Alupak AG, welche massgebend ist, zu entnehmen sind:

- Bestellnummer von Alupak AG
- Materialnummer von Alupak AG inkl. Bezeichnung der Ware und Angabe, ob es sich um Pflichtlagerware handelt
- Liefermenge, Liefertermin, Lieferort, Preis pro Stück (exkl. Mehrwertsteuer)
- Angaben über Teil- und Restlieferungen
- Ursprungsland inkl. Zolltarifnummer (Statistische Warennummer)

Bei Abrufbestellungen ist eine Auftrags- und Lieferterminbestätigung bis am nächstfolgenden Arbeitstag Alupak AG zu übermitteln.

3.3 Die Alupak AG ist im zumutbaren Rahmen berechtigt, vom Lieferanten Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Der Änderungswunsch der Alupak AG muss mit einer entsprechenden Offerte des Lieferanten offeriert und von der Alupak AG gemäss Ziffer 3.1 bestellt bzw. akzeptiert werden. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der Alupak AG, Minderkosten sind der Alupak AG zu vergüten.

4. Genehmigung von Plänen und Zeichnungen

4.1 Falls der Lieferant Teile eigens für die Alupak AG herstellt oder herstellen lässt, hat er die Ausführungspläne von der Alupak AG genehmigen zu lassen. Die Genehmigung entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Durchführbarkeit.

4.2 Auch für nicht eigens für die Alupak AG angefertigte Teile sind die definitiven Ausführungspläne sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung der Alupak AG spätestens bis zum Beginn der Montage des Liefergegenstandes bzw. bis zu dessen Annahme auszuhändigen.

5. Beigestellte Waren / Lohnarbeit / Veredelung

5.1 Zur Veredelung des Liefergegenstandes von der Alupak AG beigestellte Ware bleibt Eigentum der Alupak AG. Die Aufträge sind durch den Lieferanten genau nach den von der Alupak AG geforderten Spezifikationen, Zeichnungen und Normen auszuführen. Die beigestellte Ware ist durch den Lieferanten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

5.2 Der Lieferant haftet für unsachgemässe Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder Verlust der Ware.

5.3 Auf beigestellter Ware von der Alupak AG hat der Lieferant auf keinen Fall ein Retentionsrecht; ein allfälliges Retentionsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen bzw. wegbedungen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert. Die Preise verstehen sich DDP (geliefert, verzollt, Incoterms jeweils die aktuelle Version) Sitz der Alupak AG, resp. am in der Bestellung der Alupak AG angegebenen Lieferort. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Mehr- oder Minderkosten aufgrund allfälliger Bestellungsänderungen werden separat abgerechnet. Mehr- oder Minderkosten können nur geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Bestellungsänderungen gemäss Ziffer 3.3 hiervor vereinbart worden sind.

6.2 Ohne anderslautende Individualabrede gilt folgende Zahlungsbedingung: 60 Tage netto nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch ab Anlieferung bzw. Annahme des Liefergegenstandes. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Liefergegenstände mittels separater Lieferungen angeliefert werden.

6.3 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Alupak AG, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Alupak AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen (pactum de non cedendo).

6.4 Auf den Rechnungen müssen die Daten von 3.2 ausgewiesen werden.

6.5 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

7. Rücksendung von Verpackungsmaterial

7.1 Wird die Rücksendung von Leergut und von Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zulasten des Lieferanten.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1 Nutzen und Gefahr gehen mit dem Eigentumsübergang der Lieferung auf die Alupak AG über. Dies ist der Fall, nachdem

- die Entladung vom Transportmittel am in der Bestellung von der Alupak AG speziell genannten Lieferort und bei Fehlen eines Lieferortes am Sitz der Alupak AG stattgefunden hat sowie

- die Unterzeichnung des Lieferscheines oder einer Empfangsbestätigung erfolgt ist oder

- falls eine spezielle Abnahme vereinbart wurde, diese erfolgt ist.

8.2 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

9. Liefertermin und Lieferverzug

9.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang des Liefergegenstandes am Sitz der Alupak AG, resp. am vereinbarten Lieferort.

9.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

9.3 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er der Alupak AG dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Wird der Liefertermin nicht eingehalten, befindet sich der Lieferant mit Verfall des Termins in Verzug (Verfalltagsgeschäft). Die Alupak AG ist von der Pflicht zur Mahnung befreit.

9.4 Verzugsentschädigung: Im Verzugsfalle schuldet der Lieferant der Alupak AG eine Verzugsentschädigung. Diese beträgt pro angefangene Woche der Verspätung seit Eintritt des Verzugs 1 % des Preises des verspäteten Teils der Lieferung. Die Verzugsentschädigung kann von der Alupak AG neben der Erfüllung des Vertrags gefordert werden, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Anspruch der Alupak AG auf den Ersatz des über der Verzugsentschädigung liegenden Schadens bleibt vorbehalten.

10. Prüfung und Annahme der Lieferung, Gewährleistung

10.1 Auf dem Lieferschein müssen die Daten von 3.2 (ausser dem Preis) vorhanden sein.

10.2 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.

10.3 Die Alupak AG ist im Falle von offensichtlichen Mängeln oder der Lieferung von offensichtlich nicht bestellungsgemässen Lieferungsgegenständen ohne Weiteres berechtigt, die

Annahme (teilweise) zu verweigern. Dies gilt auch bei bloss teilweiser Lieferung oder bei sukzessiv Lieferungen.

10.4 Die Alupak AG prüft den Liefergegenstand bzw. die Liefergegenstände nach Übergang von Nutzen und Gefahr (Ziffer 8). Hierfür steht der Alupak AG eine Frist von sieben Werktagen (Montag bis Freitag) zur Verfügung.

10.5 Bei Lieferungen von erheblichem Umfang kann die Alupak AG die Liefergegenstände einer stichprobenweisen Prüfung unterziehen, wobei die spätere Entdeckung von Mängeln keine Verwirkung der Prüfungsobliegenheit zur Folge hat.

10.6 Versteckte Mängel können jederzeit nach deren Entdeckung gerügt werden.

10.7 Mängel der Lieferung werden von der Alupak AG dem Lieferanten innert 14 Tagen seit der Entdeckung des Mangels schriftlich (z.B. mittels E-Mail oder Fax) angezeigt.

10.8 Sind Teile des Liefergegenstandes bzw. der Liefergegenstände oder die Lieferung als Ganzes mangelhaft, ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle oder in seinen Werkstätten zu beheben bzw. beheben zu lassen (Reparaturrecht des Lieferanten); erfolgt die Behebung des Mangels oder der Mängel in den Werkstätten des Lieferanten ist er für die Rückführung verantwortlich und trägt hierfür die Kosten. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert angemessener Frist (maximal zwei Wochen) möglich ist, hat der Lieferant Ersatz zu liefern und zu montieren (Ersatzlieferungsrecht des Lieferanten). Dem Lieferanten ist es ferner untersagt, das Reparaturrecht auszuüben, wenn es sich beim Liefergegenstand bzw. den Liefergegenständen um Ware handelt, für welche die Alupak AG Pflichtlager unterhält. Auch diesfalls steht dem Lieferanten nur das Recht zur Ersatzlieferung (unter Ausschluss des Reparaturrechts) zu.

10.9 Bleibt die Reparatur oder die Ersatzlieferung innert angemessener Frist aus, ist die Alupak AG nach ihrem eigenen freien Ermessen berechtigt,

- den Mangel auf Rechnung des Lieferanten beheben zu lassen oder eine Ersatzware auf Kosten des Lieferanten bei einem Dritten zu bestellen (Ersatzvornahme) oder

- einen Minderwert geltend zu machen (Minderung).

Leidet die Lieferung an einem so erheblichen Mangel, dass sie für die Alupak AG unbrauchbar ist, kann sie die Annahme verweigern respektive den Liefergegenstand bzw. die Liefergegenstände dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückgeben und die Rückzahlung des Preises fordern (Wandelung). Die gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate vom Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr in Bezug auf die Lieferung. Für Reparaturen und/oder Ersatzteillieferungen beginnt eine selbständige Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Ende der Reparatur oder ab erfolgter Ersatzlieferung zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird zudem um die Dauer der durch die Reparaturarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

11. Zertifizierung

11.1 Sind die zu liefernden Produkte zertifizierungspflichtig, muss der Lieferant für die Zertifizierung sorgen. Für Lieferungen, die nicht ausschliesslich für die Alupak AG hergestellt werden, trägt der Lieferant die Zertifizierungskosten.

12. Ersatzteile

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für alle von ihm gelieferten Produkte, Ersatzteile oder kompatible Ersatzlösungen innert angemessener Frist während 10 Jahren nach der letzten Lieferung zu liefern.

13. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

13.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Alupak AG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich besteht.

14. Schutzrechtsverletzung

14.1 Der Lieferant hat die Alupak AG bei Ansprüchen aufgrund von Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten Dritter in Zusammenhang mit den gelieferten Produkten zu entschädigen, verteidigen und freizustellen.

15. Geheimhaltung, geistiges Eigentum

15.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw., die die Alupak AG dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Urheberrechte stehen der Alupak AG zu. Auf Verlangen sind der Alupak AG alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

15.2 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden von der Alupak AG vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. des Unterlieferanten.

16. Werkzeuge und Vorrichtungen

16.1 Von der Alupak AG zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle und sonstiges bleiben im Eigentum der Alupak AG. Sie sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der Alupak AG weder geändert oder vernichtet noch für Dritte genutzt werden. Die zur Verfügung gestellte Werkzeuge sind durch den Lieferanten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

16.2 Auch von der Alupak AG zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle und sonstiges hat der Lieferant auf keinen Fall ein Retentionsrecht; ein allfälliges Retentionsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen bzw. wegbedungen.

17. Höhere Gewalt

17.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nicht-, Schlecht- oder verspätete Erfüllung der Vertragsverpflichtungen. Unter „höherer Gewalt“ sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, ausserhalb des Machtbereichs der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

17.2 Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt, voraussichtliche Zeitdauer und das Ende zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

18. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung vereinbarte Bestimmungsort. Ist nichts vereinbart, gilt der Sitz der Alupak AG als Erfüllungsort.

18.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich wegbedungen.

18.3 Der Gerichtsstand befindet sich ausschliesslich am Sitz der Alupak AG.